Satzung des Rendsburger Primaner Ruderclubs von 1880



§1Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der "Rendsburger Primaner Ruderclub von 1880" (nachfolgend "RPRC") ist am 28.05.1880 gegründet worden.

Anschrift:

Rendsburger Primaner Ruderclub von 1880 (RPRC) Wickenhagenweg 7 24768 Rendsburg

Er hat seinen Sitz in Rendsburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Der RPRC ist ein sich vollkommen selbständig verwaltender Schülerruderclub mit überwiegend jugendlichen Mitgliedern, der seinen Mitgliedern mit Hilfe des Ruderns eine Möglichkeit zum Ausgleichen des Schulalltags bieten möchte. Er will die sportliche Betätigung seiner Mitglieder in jeder Leistungsstufe ermöglichen und fördern. Ferner sollen die Schüler zueinander kameradschaftlichen Kontakt finden und festigen. Sie sollen mit den Möglichkeiten, die die Selbstverwaltung dem Einzelnen bietet, ihre persönlichen Interessen verwirklichen, ohne die der Gesamtheit außer Acht zu lassen, eigenverantwortliche Aufgaben übernehmen und selbstständig und kooperativ arbeiten. Der RPRC übernimmt freiwillig und selbstständig Aufgaben der Jugendhilfe.

§3 Flagge, Vereinszeichen

- 1. Die Farben der Vereinsflagge sind rot und weiß; In der Mitte der Vereinsflagge befindet sich das Wappen des Bundeslandes Schleswig-Holstein.
- 2. Das Vereinszeichen ist ein roter Stern mit fünf Zacken.

§4 Grundsätze

Der RPRC bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Er ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Der Verein führt und verwaltet sich selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen dieser Satzung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Schüler der Herderschule werden. Die Mitgliedschaft setzt ein Bronzeschwimmabzeichen voraus.

Mitglieder können außerdem Mitglieder des "Verein[s] früherer Schüler und Lehrer des Gymnasiums und Realgymnasiums (Herderschule) zu Rendsburg e.V." (nachfolgend "Ehemaligenverein") und Freunde des RPRCs werden.

2. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, spätestens ½ Jahr nach dem erstmaligen Erscheinen zum Training. Dem Aufnahmegesuch eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter beizufügen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller bzw. einem gesetzlichen Vertreter mitzuteilen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags müssen die Gründe genannt werden.

- 3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch den Tod des Mitglieds.

Der Austritt kann nur schriftlich und zum Jahresende erfolgen. Vorhandene Schulden müssen beglichen werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegen den Verein.

- Grundsätzlich ist jedes Mitglied stimmberechtigt.
 Zur Vorstandswahl und Expertenernennung sind nur Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr Schüler sind oder waren, stimmberechtigt.
- Ein Mitglied kann bei groben Verstößen gegen die Satzung, den Zweck des Vereins,
 Beschlüssen der Generalversammlung oder bei Schädigung des Vereins ausgeschlossen werden, wenn
 - a) der Vorstand dieses vorschlägt,
 - b) mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dieses vorschlagen.

Über den Ausschluss entscheidet die nächste GV mit einfacher Mehrheit.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung, den sonstigen Vereinsordnungen (siehe §17) und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben; dabei sind die Mitglieder insbesondere zur aktiven Mitarbeit an der Instandhaltung des Grundstückes, Bootshauses und Bootsparks oder sonstigen Aktivitäten, die sich aus der Selbstverwaltung ergeben, verpflichtet.

§7 Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Die Höhe jeglicher Zahlungsverpflichtungen wird durch die GV festgelegt. Eine beabsichtigte Beitragserhöhung ist mit der Einladung zur GV bekannt zu geben.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Die Generalversammlung
- 2. Der Ältestenrat
- 3. Der Vorstand
- 4. Die von der GV zu bildenden Komitees für Sonderaufgaben

§9 Generalversammlung

- 1. Die Generalversammlung (nachfolgend "GV") ist das höchste Organ des Vereins.
- 2. Am Anfang und in der Mitte des Jahres findet jeweils eine ordentliche GV statt. Am Anfang des Jahres findet sie als Jahreshauptversammlung statt.
- 3. Eine außerordentliche GV kann einberufen werden:
 - a) vom Vorstand.
 - b) wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragen.
- 4. Eine Einladung zur GV erfolgt schriftlich und mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung.
- 5. Der 1. Vorsitzende (Präside) oder ein Stellvertreter leitet die Versammlung.
- 6. Als Jahreshauptversammlung muss sie folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - Berichte der Vorstandsmitglieder
 - Bericht des Kassenwarts und des Kassenprüfers
 - Bericht des Ältestenrats

- Entlastung des Vorstands
- Neuwahlen des Vorstands
- Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr
- Wahl der Kassenprüfer für das kommende Geschäftsjahr
- Verschiedenes
- 7. Eine ordnungsgemäß einberufene GV ist beschlussfähig, wenn eine repräsentative Anzahl an Mitgliedern anwesend ist. Was als repräsentativ gilt, entscheidet, unter Beachtung der Tagesordnung, der Präside im Einvernehmen mit dem Ältestenrat. Ist die repräsentative Anzahl nicht gegeben, so wird die GV um eine Woche vertagt. Ist selbst dann die repräsentative Anzahl an Mitglieder nicht gegeben, ist die GV ohne Rücksicht darauf beschlussfähig.
- 8. Anträge und Vorschläge können alle Mitglieder vor der GV an den Vorstand übermitteln. Diese werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 9. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Anträge zu Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur GV bekannt gegeben werden.
- 10. Der Wahlvorstand für Vorstandswahlen besteht aus zwei anwesenden Mitgliedern, die nicht zur Wahl in ein Vorstandsamt aufgestellt sind. Bestimmt und geleitet wird dieser Wahlvorstand durch ein Mitglied des Ältestenrats.
 Der Wahlvorstand für Ältestenratswahlen besteht aus zwei anwesenden Mitgliedern, die nicht zur Wahl in den Ältestenrat aufgestellt sind. Bestimmt und geleitet wird dieser Wahlvorstand durch ein Mitglied des Vorstands.
- 11. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens ein Mitglied dieses beantragt.

§10 Der Ältestenrat

- 1. Der Ältestenrat besteht aus drei bis fünf volljährigen Mitgliedern, die keine Schüler sind. Er übernimmt im Verein folgende drei Funktionen:
 - Juristische Verantwortung
 - Finanzielle Verantwortung
 - Gewährleistung der Sicherheit des Vereinsbetriebs

Der Ältestenrat ist gemeinsam für die juristische Verantwortung zuständig.

- 2. Die Mitglieder des Ältestenrats werden auf der GV einzeln für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zum jeweiligen Rücktritt oder bis zur Neuwahl im Amt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- 3. Der Ältestenrat bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden. Er hält den Kontakt zu den Nachbarvereinen. Außerdem wird ein anderes Mitglied als Kassenwart bestimmt. Er ist für die finanzielle Verantwortung zuständig. Beide Mitglieder sind dem Vorstand namentlich mitzuteilen.
 - a) Soll über das Vermögen des Vereins verfügt oder eine finanzielle Verpflichtung zu

- Lasten des Vereins eingegangen werden, ist die Unterschrift mindestens zweier Mitglieder des Ältestenrats, darunter die des Kassenwarts, erforderlich.
- b) Im Übrigen vertreten die Mitglieder des Ältestenrats den Verein jeweils einzeln.
- c) Der Ältestenrat kann einzelnen Mitgliedern schriftlich Vollmacht erteilen, in ihrem Tätigkeitsbereich den Verein einzeln zu vertreten und in diesem Zusammenhang für den Verein im Rahmen eines vorgegebenen Finanzrahmens Verpflichtungen einzugehen und zu erfüllen. Die Vollmacht ist von zwei Mitgliedern des Ältestenrats, darunter der Kassenwart, zu unterzeichnen.
- d) Der Kassenwart kann im Rahmen des Tagesgeschäfts das Vereinsvermögen, entsprechend dem von der GV verabschiedeten Haushaltsplans, verwalten.
- 4. Der Ältestenrat vergibt nach Auftrag des Vorstands die Schlüssel unter den Mitgliedern, die einen benötigen. Der dem Mitglied anvertraute Schlüssel darf nicht an Dritte weitergegeben, oder zu nicht satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Andernfalls kann der Schlüssel vom Ältestenrat oder durch Auftrag des Vorstands gesperrt oder eingezogen werden.
- 5. Der Ältestenrat hat ein Vetorecht gegenüber den Entscheidungen des Vereins, die die juristische Verantwortung, die finanzielle Verantwortung oder die Sicherheit des Vereinsbetriebes betreffen. Er ist verpflichtet den Vorstand bei der Ausübung des satzungsgemäßen Tagesgeschäfts zu unterstützen.

§11 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier und maximal neun Schülern, auf die folgende Ämter aufgeteilt sind:
 - 1. Präside (1. Vorsitzender); Er ist der Vorsitzende der GV und des Vorstands. Er kontrolliert die Vorstandsmitglieder in der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er ist verantwortlich für die Verwaltung im Ganzen.
 - 2. stellvertretender Präside (2.Vorsitzender); Er unterstützt den Präsiden in der Ausübung seiner Aufgaben. Er ist über die aktuelle Kassenlage informiert.
 - 3. Fuxmajor (Ruderwart); Er ist verantwortlich für die Ausbildung der Füxe. Er koordiniert die Ausbildung und organisiert die Regatten der Schüler.
 - 4. Bootswart; Er sorgt für die Instandhaltung des Bootsmaterials.
 - 5. Haus- und Gartenwart (dieses Amt kann auch von zwei Mitgliedern ausgeführt werden); Er sorgt für die Instandhaltung und Pflege von Haus und Garten. Der Hauswart hat dafür zu sorgen, dass der Müll fachgerecht entsorgt und abgeholt wird.
 - 6. Schriftwart; Er führt die Protokollbücher, das Clubarchiv, die schriftliche Korrespondenz und die Mitgliederlisten.
 - 7. Bis zu zwei Beisitzer; Sie unterstützen den Vorstand in der Ausübung seiner Tätigkeiten.

Die Ämter des Präsiden und stellvertretenden Präsiden sind von verschiedenen Personen zu füllen. Grundsätzlich sollen Doppelbesetzungen vermieden werden.

2. Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung im Frühjahr für ein Jahr gewählt.

Wiederwahl ist möglich. Der Präside, stellvertretender Präside und der Fuxmajor müssen aber Experten sein. Findet ein Experte keine Mehrheit, oder steht kein Experte zur Wahl, können auch Füxe in diese Ämter gewählt werden. Wählbar ist jedes Mitglied, das zum Zeitpunkt der GV Schüler ist.

- 3. Das Mindestalter der Vorstandsmitglieder sollte 14 Jahre und das des Präsiden und des stellvertretenden Präsiden 16 Jahre betragen.
- 4. Der Vorstand hat die Interessen des Vereins zu vertreten und sich für die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele und der Durchführung der Beschlüsse der GV einzusetzen. Ihm obliegt das Führen der ständigen Routinegeschäfte.
- Vorstandssitzungen müssen mindestens dreimal im Jahr stattfinden. Sie sind auf Verlangen des Präsiden oder 1/3 der Vorstandsmitglieder einzuberufen. Der Ältestenrat muss hierüber informiert werden.
- 6. Vorstandssitzungen sind allen Mitgliedern mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.
- 7. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder im Rahmen seiner Aufgaben beschlussfähig. Ein Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- 8. Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht in die Vorstandsarbeit zu nehmen und an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- 9. Abwahl eines Vorstandsmitglieds erfolgt durch die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes in dieselbe Funktion durch eine GV.
 - Ein Vorstandsmitglied kann von seinem Amt suspendiert werden, indem mindestens vier Mitglieder einen Antrag unter Angabe von Gründen an den Ältestenrat stellen. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob diesem Antrag stattgegeben wird. Ist dies der Fall, muss der Vorstand in letzter Instanz dem Antrag mit einfacher Mehrheit zustimmen.

§12 Sonderkomitee Bootsbeschaffung

- Das Sonderkomitee Bootsbeschaffung ist ein von der GV zu ernennendes Sonderkomitee. Es muss nicht ständig besetzt sein. Es besteht aus einer freien Anzahl an Mitgliedern, aus denen die GV einen Verantwortlichen ernennt. Es hat die Aufgabe finanzielle Mittel zur Bootsbeschaffung zu besorgen. Zu diesem Zweck steht es mit dem Kassenwart in engem Kontakt.
- 2. Das Sonderkomitee kann auf Verlangen des Ältestenrats zu Generalversammlungen und Vorstandssitzungen eingeladen werden. In dieser Rolle ist das Sonderkomitee rede-, aber nicht stimmberechtigt.

§13 Vertretung der ehemaligen Schüler

Die ehemaligen Schüler (nachfolgend "Ehemalige") wählen vor jeder Jahreshauptversammlung einen Vertreter aus ihrem Kreis. Dieser Vertreter übernimmt die verwaltungstechnischen Aufgaben der Ehemaligen. Weiterhin vertritt er die Interessen der Ehemaligen gegenüber dem Vorstand sowie invers und fungiert als Verbindungsglied zwischen Schülern und Ehemaligen.

Die Wahl des Vertreters findet eine Woche vor der GV bei einer Versammlung der Ehemaligen statt. Die Versammlung muss nicht in Präsenz erfolgen.

Der auf der GV neugewählte Vorstand hat das Recht die Wahl der gewählten Person nicht zu akzeptieren und eine Neuwahl herbeizuführen.

Weiterhin kann der Vorstand den Vertreter jederzeit ohne die Nennung von besonderen Gründen aus seiner Funktion als Vertreter der Ehemaligen entlassen. Daraufhin sind die Ehemaligen dazu verpflichtet einen neuen Vertreter zu wählen.

§14 Experten

Ein Mitglied kann Experte zum Experten ernannt werden, nachdem es eine Prüfung abgelegt hat, die Folgendes beinhalten muss:

- 1. Praktischer Teil:
 - Ruderfertigkeit
 - Steuerfertigkeit
 - Ausbildereignung
 - Eine nachgewiesene Leistung von 200 geruderten oder gesteuerten Kilometern
- 2. Theoretischer Teil:
 - Bootskenntnisse
 - Kenntnisse der Satzung
 - Kenntnisse der Befahrensregeln für Schifffahrtsstraßen

Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr Schüler sind oder waren, werden von der GV zum Experten ernannt. Bei allen Ehemaligen reicht die Zustimmung des Vorstands und des Ältestenrats aus. Alle Ehemaligen haben die Möglichkeit, die Prüfung im Coastal-Einer abzulegen. In diesem Fall ist das Rudern im Skiff- und Renneiner verboten

§15 Verbindungslehrer

In Kooperation mit der Herderschule kann auf der GV eine Lehrkraft der Schule als Verbindungslehrer gewählt werden. Er soll als Verbindungsglied zwischen Schule und Verein tätig sein. Er besitzt beratende Funktionen und ist im Rahmen seines Trainings verantwortlich. Eine Veranstaltung in Anwesenheit des Verbindungslehrers gilt als RPRC-Veranstaltung und unterliegt der Verantwortung des Ältestenrats, sofern der Verbindungslehrer Mitglied des RPRC ist. Des Weiteren gelten die "Sicherheits-Regeln zum Befahren von Gewässern für das Rudern als schulische Veranstaltung" des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur nur, wenn ein Lehrer mit nicht-RPRC-Mitgliedern (z. B. Schulklassen) Ruderkurse im Rahmen des Sportunterrichts o.a. durchführt. Die Satzung und die Hausordnung gelten uneingeschränkt und der RPRC behält sich das Hausrecht vor.

Die Kasse wird jedes Jahr zum Ende des Geschäftsjahres von zwei von der GV gewählten Kassenprüfern, dem stellvertretenden Präsiden und dem Kontobevollmächtigten des Ältestenrats auf ihre ordnungsgemäße Führung hin geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der GV mitzuteilen und im Protokoll festzuhalten.

§17 Vereinsordnung

Zur Aufrechterhaltung des Ruderbetriebs sowie des gemeinschaftlichen Zusammenlebens gibt sich der Verein weitere Ordnungen, die der Satzung in der gelisteten Reihenfolge untergeordnet sind:

- Ruderordnung
- Hausordnung
- Fetenordnung

§18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierfür einberufenen GV beschlossen werden. Auf dieser GV müssen 90% der Mitglieder anwesend sein. Zur Auflösung ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Nach Begleichung aller bestehenden Forderungen geht das verbleibende Vereinsvermögen an den Ehemaligenverein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem GV-Beschluss vom 31.01.2025 in Kraft. Alle bisher verabschiedeten Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Karsten Matz	Luisa Koll
-Ältestenrat-	-Präsidin-
Reinhard Rohwer	Ida Butgereit
-Ältestenrat-	-stellvertretende Präsidin-
Pauline Wobser	
-Ältestenrat-	
Fuia I I Suina	
Eric Hüring	
-Ältestenrat-	
Leonidas Neumann	

-Ältestenrat-